

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Ausnahmegenehmigung für Auflastungen
beim Schadholztransport**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass die Länder Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ihre befristeten Ausnahmegenehmigungen für die Auflastung von Schadholztransporten jeweils bis Jahresende 2020 verlängert haben?
2. Ist ihr bekannt, dass die einschlägige Ausnahmegenehmigung des Landes Hessen für eine Auflastung von bis zu 44 Tonnen bis Ende Januar 2021 gewährt wird?
3. Trifft es zu, dass die einschlägige Regelung in Baden-Württemberg Ende Februar 2020 ausläuft?
4. Wenn ja, plant sie eine abermalige Verlängerung der Ausnahmegenehmigung?
5. Wenn ja, welche Befristung plant sie für die abermalige Verlängerung?

02. 03. 2020

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2020 Nr. 4-0141.5/536 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, dass die Länder Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ihre befristeten Ausnahmegenehmigungen für die Auflastung von Schadholztransporten jeweils bis Jahresende 2020 verlängert haben?

Es sind nur die Verlängerungen der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis Jahresende 2020 bekannt.

2. Ist ihr bekannt, dass die einschlägige Ausnahmegenehmigung des Landes Hessen für eine Auflastung von bis zu 44 Tonnen bis Ende Januar 2021 gewährt wird?

Ja, dies ist bekannt.

3. Trifft es zu, dass die einschlägige Regelung in Baden-Württemberg Ende Februar 2020 ausläuft?

Ja, die bisherige Regelung in Baden-Württemberg ist am 29. Februar 2020 ausgelaufen.

4. Wenn ja, plant sie eine abermalige Verlängerung der Ausnahmegenehmigung?

5. Wenn ja, welche Befristung plant sie für die abermalige Verlängerung?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung ist mit Datum vom 6. März 2020 mit einer Befristung bis zum 31. Mai 2020 erfolgt.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Karte mit Schwerpunktregionen der Borkenkäfer- und Sturmholzproblematik erstellt, die mit dem Ministerium für Verkehr besprochen wird. Auf dieser Basis soll geprüft werden, ob es sinnvolle Möglichkeiten für eine gebietspezifische und streckenbezogene Ausnahmegenehmigung gibt.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor